

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Strümpfelbach – Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Gemarkung Strümpfelbach, Planbereich 04.23/3 in Backnang, Gemarkung Strümpfelbach – Aufstellungsbeschluss

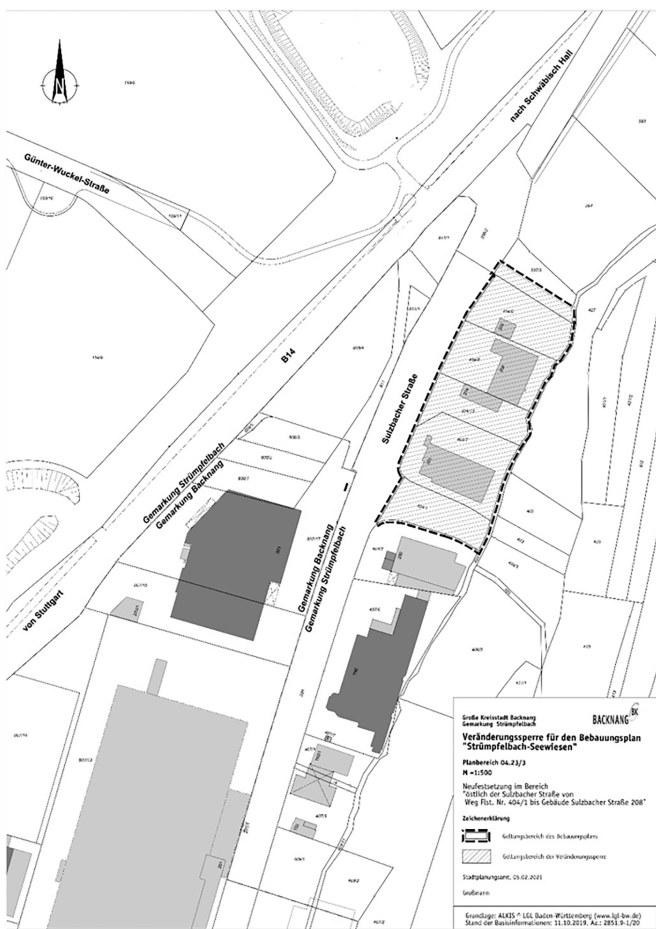
Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat am 25.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Strümpfelbach – Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Gemarkung Strümpfelbach, Planbereich 04.23/3 und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan und die Begründung des Stadtplanungsamts vom 05.02.2021.

Die Bekanntmachung beinhaltet nur die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Die Art und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einer separaten öffentlichen Bekanntmachung rechtzeitig angekündigt.



Beschluss über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Strümpfelbach – Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Gemarkung Strümpfelbach, Planbereich 04.23/3 in Backnang, Gemarkung Strümpfelbach

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i. V. m. § 4 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Backnang in seiner Sitzung vom 25.02.2021 folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

beschlossen:

§ 1

- 1) Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Strümpfelbach - Seewiesen“, Neufestsetzung im Bereich „östlich der Sulzbacher Straße von Weg Flst. Nr. 404/1 bis Gebäude Sulzbacher Straße 208“, Gemarkung Strümpfelbach, Planbereich 04.23/3 in Backnang, Gemarkung Strümpfelbach eine Veränderungssperre festgesetzt.
- 2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 05.02.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Schraffur gekennzeichnet.
- 3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Die Satzung sowie der zugrundeliegende Lageplan des Stadtplanungsamts vom 05.02.2021 können während der Dienststunden beim Bauverwaltungs- und Baurechtsamt, Stifftshof 16, 1. Obergeschoss, Zimmer 107 eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Backnang unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Backnang, den 10.03.2021
Bürgermeisteramt

